

Gesetzentwurf

der Fraktion der AfD

Landesgesetz zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge (Straßenausbaubeitragsabschaffungsgesetz)

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Seit dem 1. Januar 2024 müssen Städte und Gemeinden in Rheinland-Pfalz flächendeckend wiederkehrende Beiträge erheben, wenn eine bestehende Straße aus-, um- oder neugebaut wird. Kein anderes Bundesland sieht einen Erhebungszwang für Städte und Gemeinden vor. Grundeigentümer müssen wiederkehrende Beiträge sogar für fremde Straßen bezahlen, die mitunter in anderen Orts- oder Stadtteilen des „Abrechnungsgebiets“ liegen und von den Beitragszahlern gar nicht genutzt werden. Wiederkehrende Straßenausbaubeiträge sind ungerecht, ineffizient und hochbürokratisch.

Die flächendeckende Erhebung von wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen ist mit erheblichen Rechtsunsicherheiten behaftet. Die daraus entstehenden Rechtsstreitigkeiten belasten die Verwaltungsgerichte und führen zu zusätzlichen Kosten für die Gemeinden. Nach wie vor wirft die korrekte Abgrenzung von Abrechnungsgebieten komplexe juristische Fragen auf und steht vor hohen Anforderungen der Rechtsprechung.

Straßenausbaubeiträge, insbesondere in der hierzulande praktizierten Form der wiederkehrenden Beiträge, sind ungerecht und bürokratisch. Sie sind ungerecht, da Anlieger sie mitunter für Baumaßnahmen an Straßen bezahlen müssen, die nichts mit der Straße vor dem eigenen Grundstück zu tun haben. Ein Sondervorteil entsteht ihnen dadurch faktisch nicht. Doch nur ein Sondervorteil könnte die Beiträge rechtfertigen. Ohne Sondervorteil darf der Staat einzelnen Gruppen – hier Grundeigentümern – kein Sonderopfer abverlangen.

Straßenausbaubeiträge sind ineffizient, da sie Fehlanreize setzen. Erster Fehlanreiz aufseiten der Kommunen ist es, die laufende Unterhaltung zu vernachlässigen. Für die laufende Unterhaltung dürfen keine Straßenausbaubeiträge erhoben werden. Ist eine Straße dadurch in einem schlechten Zustand, fällt abhängig von der Nutzungsdauer ein beitragspflichtiger Ausbau an. Somit besteht ein zweiter Fehlanreiz, nämlich eine eigentlich notwendige grundlegende Sanierung aufzuschieben, bis die Straße die Nutzungsdauer erreicht hat, so dass Straßenausbaubeiträge erhoben werden dürfen.

Straßenausbaubeiträge, insbesondere wiederkehrende Beiträge, sind bürokratisch. Ihre hohen Erhebungskosten machen einen beträchtlichen Anteil am Beitragsaufkommen aus, nämlich im langjährigen Durchschnitt mehr als 22 Prozent (vgl. Drs. 17/6855). Es handelt sich vor allem um Personalkosten. Das durch die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen gebundene Personal könnte an anderer Stelle nutzbringender eingesetzt werden. In Zeiten des Fachkräftemangels in der öffentlichen Verwaltung ist es sinnvoll, ineffiziente Bürokratie abzubauen.

Straßenausbaubeiträge sind ungerecht, ineffizient und bürokratisch. Deshalb werden sie abgeschafft.

B. Lösung

Straßenausbaubeiträge werden vollständig abgeschafft.

Die Städte und Gemeinden erhalten dafür aus Landesmitteln pauschalierte Zuweisungen über den kommunalen Finanzausgleich.

C. Alternativen

Beibehaltung der Straßenausbaubeiträge, ihrer zahlreichen Probleme und hohen Verwaltungskosten sowie der ungerechten finanziellen Belastung der betroffenen Anlieger.

D. Kosten

Die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge ist konnexitätsrelevant. Den Städten und Gemeinden sind die Einnahmeausfälle pauschal zu erstatten. Vor dem Hintergrund der Erstattungsbeiträge von derzeit jeweils 65 Mio. Euro im Jahr in den von Fläche und Einwohnerzahl her wesentlich größeren Bundesländern Bayern und Nordrhein-Westfalen ist ein Ausgleichsbetrag in Rheinland-Pfalz in Höhe von mindestens 90 Mio. Euro im Jahr ausreichend hoch bemessen. Vielmehr ist von einer Überkompensation auszugehen. Erstattet wird den Städten und Gemeinden über den kommunalen Finanzausgleich pauschal der Anliegeranteil an den beitragsfähigen Kosten, der Gemeindeanteil muss wie bisher von den Kommunen selbst aufgebracht werden.

Im Jahr 2024 ist der Ausgleichsbetrag der Haushaltssicherungsrücklage zu entnehmen. In den Folgejahren ist der Ausgleichsbetrag im Landeshaushalt einzustellen. Der Ausgleichsbetrag wird ab 2026 mit dem Baupreisindex des Statistischen Landesamtes für den Tiefbau fortgeschrieben und regelmäßig überprüft.

Mit der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge entfällt in der kommunalen Verwaltung für die bislang beitragspflichtigen Straßenbaumaßnahmen ein erheblicher Vollzugsaufwand, nämlich für die Berechnung der wiederkehrenden Beiträge sowie der Heranziehung und Durchsetzung von Beitragsansprüchen. Es handelt sich insbesondere um Personalkosten. Infolge dieses Gesetzes kann Personal in der öffentlichen Verwaltung effizienter und nutzbringender eingesetzt werden als bisher.

Die Verteilung des Ausgleichsbetrags in Höhe von mindestens 90 Mio. Euro zwischen den Städten und Gemeinden erfolgt über den kommunalen Finanzausgleich aufgrund der gewichteten Länge des bislang beitragsrelevanten Straßennetzes. Derzeit ist die Länge des Gemeindestraßennetzes unbekannt. Die Länge muss für jede Gemeinde ermittelt werden. Dies verursacht bei den Städten und Gemeinden einmalige Kosten.

Die Kosten für die Ermittlung der Länge der Gemeindestraßen und zur Umschulung des bislang für den Vollzug zuständigen Personals werden den Kommunen in den Jahren 2024 und 2025 aus dem Landeshaushalt im Rahmen der zweckgebundenen Finanzausweisungen (neuer § 25 Abs. 1 Ziff. 18) jeweils 5 Mio. Euro gewährt. Diese Mittel sind zusätzlich zu gewähren, sie werden im Rahmen der Bewirtschaftung gedeckt.

Landesgesetz

zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge (Straßenausbaubeitragsabschaffungsgesetz)

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kommunalabgabengesetzes

Das Kommunalabgabengesetz in der Fassung vom 20. Juni 1995, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Mai 2022 (GVBl. S. 207), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 1 Satz 1 wird hinter „Anlage“ „, sofern es sich nicht um Verkehrsanlagen handelt,“ eingefügt.

2. § 10 a wird gestrichen.

3. Es wird ein neuer § 18 eingefügt:

„§ 18 – Übergangsregelung zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge

(1) Für die Erhebung von Beiträgen für Verkehrsanlagen (Straßenausbaubeiträge) gilt das Kommunalabgabengesetz in der Fassung vom 20. Juni 1995, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Mai 2022 (GVBl. S. 207), sofern die Beitragspflicht bis zum 31. Dezember 2023 entstanden ist.

(2) Bescheide zur Erhebung von Beiträgen für Verkehrsanlagen für ab dem 1. Januar 2024 beendete Straßenausbaumaßnahmen sind spätestens bis zum 31. Oktober 2024 aufzuheben. Die auf diese Bescheide entrichteten Beträge sind zu erstatten.

(3) Hat eine Stadt oder Gemeinde Vorausleistungen für Beiträge für Verkehrsanlagen verlangt, kann der Beitrag aber nicht mehr erhoben werden, so findet Absatz 2 entsprechende Anwendung. Entsprechend ist auch auf Ablösebeträge auf Grundlage von Ablösevereinbarungen zu verfahren.

(4) Zu Absätzen 1 bis 3 wird das für Kommunen zuständige Ministerium ermächtigt, das Nähere in einer Rechtsverordnung zu regeln.“

4. Der alte § 18 wird zu § 19.

Artikel 2

Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 133), wird wie folgt geändert:

Nach § 94 Abs. 2 Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Beiträge für den Ausbau öffentlicher und zum Anbau bestimmter Straßen, Wege und Plätze (Verkehrsanlagen) werden nicht erhoben.“

Artikel 3

Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes

Das Landesfinanzausgleichsgesetz vom 7. Dezember 2022 wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

Nach Ziffer 9 wird folgende neue Ziffer 10 eingefügt:

„10. Zuweisungen zum Ausgleich der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge (§ 18 a),“

2. § 15 Absatz 4 Ziffer 4 wird wie folgt geändert:

a. In Buchstabe d wird das „und“ durch ein Komma ersetzt.

b. In Buchstabe e wird hinter „v. H.“ ein „und“ gesetzt.

c. Folgender Buchstabe f wird eingefügt:

„f) jeder Meter Gemeindestraße mit 100 v. H.“

d. In Satz 3 wird das „und“ durch ein Komma ersetzt und hinter „Landkreisen“ „und in verbandsfreien Gemeinden und Ortsgemeinden 0,02“ eingefügt.

e. Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„Buchstabe f wird ausschließlich für die Zuweisungen zum Ausgleich der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge (§ 18 a) berücksichtigt.“

3. Folgender neuer § 18 a wird eingefügt:

„§ 18 a - Zuweisungen zum Ausgleich der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge

(1) Die kreisfreien Städte, verbandsfreie Gemeinden und Ortsgemeinden erhalten zum Ausgleich der ihnen durch die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge entgehende Einnahmen eine pauschale Ausgleichszahlung. Der zum Ausgleich auf die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge entfallende Anteil an dem für die Zuweisung bereitgestellten Betrag wird nach den Maßstäben von § 15 Absatz 4 Ziffer 4 Buchstaben d bis f bemessen.

(2) Abweichend von Absatz 1 erstattet das Land den Städten, verbandsfreien Gemeinden und Ortsgemeinden auf Antrag zum Ausgleich der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge für die Straßenausbaumaßnahmen, deren Durchführung im Kalenderjahr 2024 begonnen wurde, die auf Grundlage der zum 31. Dezember 2023 gültigen gemeindlichen Satzung zu berechnenden Beitragsforderung. Das für Kommunen zuständige Ministerium wird ermächtigt, das Nähere durch eine Rechtsverordnung zu regeln.“

4. § 25 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a. In Ziffer 16 wird das „und“ durch ein Komma ersetzt.

b. In Ziffer 17 Buchstabe c wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

c. Es wird folgende Ziffer 18 hinzugefügt:

„18. in den Jahren 2024 und 2025 für die Ermittlung der Länge der Gemeindestraßen sowie für die Umschulung von Verwaltungspersonal, soweit es mit dem Vollzug der Straßenausbaubeiträge beschäftigt war. Die Verteilung der Zuweisung erfolgt nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt rückwirkend zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Mit dem Gesetz werden Straßenausbaubeiträge in Rheinland-Pfalz abgeschafft. Straßenausbaubeiträge, insbesondere in Form der wiederkehrenden Beiträge, sind ungerecht, ineffizient und bürokratisch.

Straßenbaubeiträge sind ungerecht, weil Anlieger selbst für Nachteile zum Beitrag herangezogen werden. Wird eine Straße so ausgebaut, dass sie mehr Verkehr aufnehmen kann oder dass sie schneller befahren werden kann, steigen Lärm- und Abgasbelastung. Dennoch müssen die negativ betroffenen Anlieger Straßenausbaubeiträge bezahlen.

Straßenausbaubeiträge sind ungerecht, weil bei wiederkehrenden Beiträgen Abrechnungsgebiete gebildet werden, wodurch Straßenausbaubeiträge für fremde Straßen bezahlt werden müssen, die mitunter in anderen Teilen des „Abrechnungsgebiets“ liegen und von den Beitragszahlern gar nicht genutzt werden. Ein grundstücksbezogener Sondervorteil kann in diesen Fällen sachlich nicht begründet werden. Dennoch müssen die Anlieger eines Abrechnungsgebiets Straßenausbaubeiträge für Straßen, die sie nicht nutzen, bezahlen.

Straßenausbaubeiträge sind ineffizient, weil sie den Städten und Gemeinden den Fehlanreiz geben, ihre Straßen nicht ordentlich instand zu halten. Die laufende Unterhaltung ist nämlich nicht beitragsfähig. Jedoch dürfen nach gängiger Rechtsprechung (z. B. Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 11. Juli 2003, Az. 6 A 10758/03.OVG) selbst dann Straßenausbaubeiträge erhoben werden, wenn ein beitragspflichtiger Ausbau alleine bereits wegen der mangelnden Straßenunterhaltung notwendig wird; einziges Kriterium zur Heranziehung der Anlieger des Abrechnungsgebiets zum Straßenausbaubeitrag ist das Alter der Straße. Dadurch besteht neben dem Fehlanreiz der mangelnden laufenden Unterhaltung auch der Fehlanreiz, dass Straßen verspätet grundlegend saniert – also ausgebaut – werden, nur damit die kaputte Straße alt genug ist, dass der Straßenausbaubeitrag erhoben werden darf.

Straßenausbaubeiträge sind bürokratisch. Vollzug, Heranziehung und Durchsetzung des Straßenausbaubeitrags binden erhebliche Personalkapazitäten in der öffentlichen Verwaltung und der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Die hohen Erhebungskosten von durchschnittlich mehr als 22 Prozent des Beitragsaufkommens (vgl. Drs. 17/6855, Antwort der Landesregierung auf eine Große Anfrage der AfD-Fraktion zu den Straßenausbaubeiträgen) verdeutlichen, wie bürokratisch und ineffizient die Straßenausbaubeiträge, insbesondere in Form wiederkehrender Beiträge, sind.

Straßenausbaubeiträge sind ungerecht, ineffizient und bürokratisch. Deshalb werden sie abgeschafft.

Gleichzeitig wird der Rechtsrahmen geschaffen für eine unbürokratische Kompensation der Städte und Gemeinden für den Wegfall des Beitragsaufkommens über den kommunalen Finanzausgleich. Ausgeglichen werden die Anliegeranteile an den umlagefähigen Kosten, um die Bürger und Betriebe zu entlasten. Die hohe Ausgleichszahlung ist auch Ausdruck des Willens des Landesgesetzgebers, den Sanierungsstau an Gemeindestraßen verstärkt abzubauen.

Zudem wird den Kommunen in den Jahren 2024 und 2025 eine Zuweisung gewährt, mit der sie zum einen die Länge ihrer Gemeindestraßen ermitteln und mit der sie zum anderen ihr Personal, das

bisher für den Vollzug (Berechnung, Festsetzung, Heranziehung und Durchsetzung) der Straßenausbaubeiträge zuständig war, umschulen können. In Zeiten des Fachkräftemangels dient die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge somit zum Bürokratieabbau und Freisetzung von kommunalem Verwaltungspersonal für sinnvollere Zwecke als eine Belastung von Bürgern und Betrieben.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 – Änderung des Kommunalabgabengesetzes

Zu Nummer 1

§ 9 Abs. 1 KAG ist Rechtsgrundlage für die Erhebung einmaliger Beiträge unter anderem für den Ausbau von Einrichtungen oder Anlagen. Durch die Ergänzung in Artikel 1 Nummer 1 wird klargestellt, dass Verkehrsanlagen nicht unter die Ermittlungsgrundsätze für einmalige Beiträge fallen.

Zu Nummer 2

§ 10 a KAG ist die Rechtsgrundlage für die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für Verkehrsanlagen. Die Streichung dieses Paragraphen stellt den Kern des vorliegenden Gesetzentwurfs dar: die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge.

Zu Nummer 3

Für die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge müssen Übergangsregelungen getroffen werden, wie mit bis zum 31. Dezember 2023 entstandenen Beitragspflichten und ergangenen Bescheiden, die über den 31. Dezember 2023 hinaus gelten würden, umgegangen wird.

Absatz 1 besagt, dass Straßenausbaubeiträge nach dem bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung des KAG zu erheben sind, wenn die Beitragspflicht bereits vor dem 1. Januar 2024 entstanden ist. Dadurch wird eine Gleichbehandlung der betroffenen Anlieger gewährleistet, unabhängig davon, wann ihnen der Beitragsbescheid zugegangen ist oder ob er bestandskräftig ist oder nicht.

Absatz 2 besagt, dass die Städte und Gemeinden die Bescheide in Fällen, in denen eine Beitragspflicht nach der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung des KAG entstanden wäre, bis spätestens 31. Oktober 2024 aufheben. Bereits auf Grundlage dieser Bescheide gezahlte Beträge sind zu erstatten. Mit dieser Frist wird den Gemeinden ein hinreichender Zeitraum gegeben, das vorliegende Gesetz zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge umzusetzen. Durch die Aufhebung der Bescheide entfällt die Rechtsgrundlage für die Vereinnahmung der Beiträge, weshalb diese zu erstatten sind. Die Erstattung erfolgt an den ursprünglichen Adressaten des Beitragsbescheids oder an dessen Rechtsnachfolger. Eine Verzinsung findet nach § 233 Satz 2 AO grundsätzlich nicht statt.

Absatz 3 besagt, dass Absatz 2 auf Vorauszahlungen und Ablösebeträge auf Grundlage von Ablösungsvereinbarungen (§ 2 Abs. 2 KAG) unter denselben Umständen aufgehoben werden und zurückzuerstatten sind. Es ist recht und billig, dass Vorfinanzierungsinstrumente genauso behandelt werden wie die sachliche Beitragspflicht.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 2 – Änderung der Gemeindeordnung

Über die Gemeindeordnung sind Städte und Gemeinden verpflichtet, Abgaben und Steuern nach den gesetzlichen Vorschriften zu erheben. Artikel 2 stellt klar, dass die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen auch unter Berufung auf die Einnahmenerhebungspflicht von § 94 Abs. 2 GemO ausgeschlossen ist.

Zu Artikel 3 – Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes

Zu Nummer 1

Die Zuweisungen für den Ausgleich zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge werden unbürokratisch und pauschal über die Verteilung der allgemeinen Schlüsselzuweisungen verteilt.

Zu Nummer 2 Buchstaben a und b

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 2 Buchstabe c

Kreisfreie Städte, verbandsfreie Gemeinden und Ortsgemeinden erheben derzeit für Straßen in ihrer Baulast, insbesondere für Gemeindestraßen, Straßenausbaubeiträge. Für die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge werden diese Kommunen pauschal entschädigt, wofür der Straßenansatz nach § 15 Abs. 4 Ziff. 4 LFAG als Verteilungsmaßstab herangezogen wird. Bislang ist darin kein Straßenansatz für Gemeindestraßen festgelegt, was hiermit nachgeholt wird.

Gemeindestraßen haben im Verhältnis zu den ebenfalls bislang beitragsrelevanten Kreisstraßen von kreisfreien Städten sowie Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesfernstraßen und Landesstraßen, die in der Baulast einer Gemeinde stehen, grundsätzlich einen geringeren Ausbaustandard und eine geringere Verkehrsbelastung. Daher ist für Gemeindestraßen ein niedrigerer Vomhundertsatz anzusetzen, der mit 100 v. H. festgelegt wird.

Zu Nummer 2 Buchstabe d

Für verbandsfreie Gemeinden und Ortsgemeinden ist in § 15 Abs. 4 Ziff. 4 LFAG noch keine Straßenmesszahl festgelegt, was hiermit nachgeholt wird.

In verbandsfreien Gemeinden und Ortsgemeinden entsprechen die Gemeindestraßen dem, was für Landkreise Kreisstraßen sind. In diesem Sinne ist dieselbe Gewichtung, nämlich 0,02, angemessen. Dadurch besteht dasselbe Verhältnis der Straßenmesszahl der verbandsfreien Gemeinden und Ortsgemeinden gegenüber den Straßenmesszahlen der regelmäßig verkehrsbelasteteren kreisfreien Städte, die entsprechend eine um 50 Prozent höhere Straßenmesszahl und Gewichtung haben.

Durch den für kreisfreie Städte im Vergleich zu verbandsfreien Gemeinden und Ortsgemeinden höheren Straßenansatz wird der grundsätzlich öfters anfallende Ausbaubedarf der Straßen der kreisfreien Städte abgebildet.

Zu Nummer 2 Buchstabe e

Der Satz stellt klar, dass der Straßenansatz für Gemeindestraßen nur Anwendung findet auf die Verteilung des Ausgleichsbetrags für die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge, den Status quo am Straßenansatz im Rahmen der bisherigen zweckgebundenen Zuweisungen aber nicht ändert.

Zu Nummer 3

Der neue § 18 a LFAG regelt die Verteilung des pauschalen Ausgleichsbetrags für die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge zwischen den Städten und Gemeinden. Als Maßstab wird – in Absatz 1 – grundsätzlich der Straßenansatz in der Systematik des § 15 Abs. 4 Ziff. 4 LFAG gewählt. Durch diese pauschale Erstattung erfolgt die Verteilung ohne nennenswerten bürokratischen Mehraufwand, der nicht ohnehin für den Vollzug des kommunalen Finanzausgleichs geleistet werden muss.

Für den Fall, dass eine Stadt oder Gemeinde geltend machen möchte, sich für im Jahr 2024 begonnene Ausbaumaßnahmen durch die pauschale Regelung nach Absatz 1 schlechter zu stellen als bei Beibehaltung der Straßenausbaubeiträge, kann sie nach Absatz 2 alternativ eine spitz abgerechnete Erstattung beantragen. Diese Regelung dient dazu, dass die rückwirkende Abschaffung zum 1. Januar 2024 keine Kommune benachteiligt. Die Erstattungsbehörde sowie das Nähere wird das für Kommunen zuständige Ministerium per Rechtsverordnung regeln.

Zu Nummern 4 a und b

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 4 c

Der Vollzug der Straßenausbaubeiträge ist für die Kommunen personalintensiv. Durch die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge kann das bislang für Vollzug der Straßenausbaubeiträge eingesetzte Personal gesellschaftlich sinnvoller und nutzbringender eingesetzt werden. In Zeiten des Fachkräftemangels in der öffentlichen Verwaltung kommt diesem Punkt besondere Bedeutung zu. Das Land stellt den Städten und Gemeinden in den Jahren 2024 und 2025 Mittel zur Verfügung, die zweckgebunden und zusätzlich in den kommunalen Finanzausgleich eingestellt werden.

Als Maßstab für die Verteilung der Ausgleichszahlung des Landes wird auf den Straßenansatz zurückgegriffen (§ 15 Abs. 4 Ziff. 4 neu). Für diesen Maßstab ist es notwendig, die Länge des Gemeindestraßennetzes zu kennen. Das Land stellt den Städten und Gemeinden zur Ermittlung der Länge ihres Straßennetzes in den Jahren 2024 und 2025 Mittel zur Verfügung, die zweckgebunden und zusätzlich in den kommunalen Finanzausgleich eingestellt werden.

Das Land unterstützt somit die Ermittlung der Länge der Gemeindestraßen und die ggf. notwendigen Umschulungen des betroffenen Personals in den Jahren 2024 und 2025 mit 5 Mio. Euro, die zusätzlich in den kommunalen Finanzausgleich eingestellt werden. Die Mittel werden nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen verteilt.

Zu Artikel 4 - Inkrafttreten

Die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge erfolgt rückwirkend zum 1. Januar 2024. Dadurch werden insbesondere Rechtsstreitigkeiten infolge der flächendeckenden Einführung von wiederkehrenden Beiträgen, die landesweit spätestens am 1. Januar 2024 wirksam wurde, vermieden.